



Der Grosse Rat
des Kantons Graubünden

Il Cussegl grond
dal chantun Grischun

Il Gran Consiglio
del Cantone dei Grigioni

Kantonale Volksinitiative «Schluss mit goldenem Fallschirm für Regierungsmitglieder – Nein zum lebenslangen Ruhegehalt» (Botschaften Heft Nr. 17/2024-2025, S. 1053)

PROTOKOLL

der Sitzungen der Kommission für Staatspolitik und Strategie

- Datum:** Montag, 7. April 2025, 11.00 bis 14.00 Uhr
Mittwoch, 23. April 2025, 12.15 bis 13.30 Uhr
Mittwoch, 21. Mai 2025, 11.00 bis 14.45 Uhr
- Ort:** Grossratsgebäude, Medienraum und Seminarraum 1, Masanserstrasse 3, 7000 Chur
- Präsenz:** Brunold (Kommissionspräsident), Bardill, Cahenzli-Philipp (Kommissionsvizepräsidentin), Krättli, Lamprecht, Michael (Donat), Michael (Castasegna), Morf, Saratz Cazin, Schläpfer (Kommissionsmitglied ab 25. April 2025), Schutz, Tanner (Kommissionsmitglied bis 24. April 2025), Barandun (Ratssekretariat; Protokoll)
- Regierungsrat Bühler (Vorsteher DFG; am 7. April und 21. Mai 2025), Galliard (Generalsekretär DFG; am 7. April und 21. Mai 2025), Lanz (Leiter Recht DFG)
- zudem am 23. April 2025 (Delegation des Initiativkomitees):*
Gort, Grass, Menghini-Inauen, Metzger, Rauch
- entschuldigt:** Bardill (am 7. April 2025, ganzer Tag, und am 21. Mai 2025, am Nachmittag), Krättli (am 23. April 2025)

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

A. Die Initiative

2. Die kantonale Volksinitiative «Schluss mit goldenem Fallschirm für Regierungsmitglieder – Nein zum lebenslangen Ruhegehalt» für gültig zu erklären.

Gemäss Botschaft

3. Die Initiative dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen.

a) Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen: Brunold [Kommissionspräsident], Cahenzli-Philipp [Kommissionsvizepräsidentin], Lamprecht, Michael (Donat), Michael (Castasegna), Saratz Cazin, Schläpfer, Schutz; Sprecher: Brunold [Kommissionspräsident]) und Regierung

Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Krättli, Morf; Sprecher: Morf)

Die Initiative dem Volk zur **Annahme** zu empfehlen.

B. Der Gegenvorschlag

Teilrevision des Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung (GGVR)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **170.380**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Gegenvorschlag	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung (GGVR)	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 18. Februar 2025, beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung (GGVR)" BR 170.380 (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:	
	Art. 6a Ergänzende Regelungen ¹ Soweit keine abweichenden Bestimmungen existieren und es mit dem Amt eines Mitglieds der Regierung vereinbar ist, gelten für das Beschäftigungsverhältnis die Regelungen des kantonalen Personalrechts sinngemäss.	

Geltendes Recht	Gegenvorschlag	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
Art. 7 Berufliche Vorsorge ¹ Die Mitglieder der Regierung werden für die berufliche Vorsorge bei der Kantonalen Pensionskasse Graubünden (KPG) versichert. Die Beiträge und Leistungen richten sich nach dem Gesetz über die Kantonale Pensionskasse¹⁾.	¹ Die Mitglieder der Regierung werden für die berufliche Vorsorge bei der Kantonalen Pensionskasse Graubünden (KPG)(PKGR) versichert. Die Beiträge und Leistungen richten sich nach dem Gesetz über die Kantonale Pensionskasse Graubünden²⁾.	
Art. 8 Ruhegehalt 1. Leistungen ¹ Nach dem Ausscheiden aus der Regierung besteht zusätzlich Anspruch auf ein lebenslängliches Ruhegehalt. Das Ruhegehalt beträgt für jedes Amtsjahr dreieinhalb Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts, wobei jedes angefangene Amtsjahr als volles Jahr gilt. ² Solange ein ehemaliges Mitglied der Regierung ein Erwerbseinkommen erzielt, das zusammen mit dem Ruhegehalt das Jahresgehalt eines amtierenden Mitglieds übersteigt, ist das Ruhegehalt um den Mehrbetrag zu kürzen. Leistungen aus der beruflichen Vorsorge gelten zum Rentenwert als Erwerbseinkommen. ³ Wird ein Regierungsmitglied während der Amtszeit vollinvalid, entspricht die Invalidenleistung dem anwartschaftlichen Ruhegehalt. ⁴ Die Ehegattenrente beträgt 60 Prozent des laufenden oder anwartschaftlichen Ruhegehalts.	Art. 8 Aufgehoben	

¹⁾ BR [170.450](#)

²⁾ BR [170.450](#)

Geltendes Recht	Gegenvorschlag	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Art. 8a Leistungen nach dem Ausscheiden 1. Austrittsleistung ¹ Mitglieder der Regierung, die vor dem vollendeten 57. Altersjahr aus dem Amt ausscheiden, haben während drei Jahren Anspruch auf eine Austrittsleistung. ² Sie beträgt für jedes Amtsjahr dreieinhalb Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts, wobei jedes angefangene Amtsjahr als volles Jahr gilt. ³ Sie wird monatlich ausgerichtet.	Art. 8a Abs. 1 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: 1. Überbrückungsleistung ¹ Mitglieder der Regierung, die vor dem vollendeten 57. Altersjahr aus dem Amt ausscheiden, haben während drei Jahren, längstens bis zur Alterspensionierung gemäss Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden³⁾, Anspruch auf eine Überbrückungsleistung.
	Art. 8b 2. Überbrückungsleistung ¹ Mitglieder der Regierung, die nach dem vollendeten 57. Altersjahr aus dem Amt ausscheiden, haben bis zur Alterspensionierung gemäss Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden⁴⁾ Anspruch auf eine Überbrückungsleistung. ² Sie beträgt für jedes Amtsjahr dreieinhalb Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts, wobei jedes angefangene Amtsjahr als volles Jahr gilt. ³ Sie wird monatlich ausgerichtet.	Art. 8b <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Streichen

³⁾ BR [170.400](#)

⁴⁾ BR [170.400](#)

Geltendes Recht	Gegenvorschlag	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Art. 8c 3. Kürzung und Verweigerung ¹ Solange ein ehemaliges Mitglied der Regierung Einkünfte erzielt, die zusammen mit der Leistung nach dem Ausscheiden das Jahresgehalt eines amtierenden Mitglieds übersteigen, ist die Leistung nach dem Ausscheiden um den Mehrbetrag zu kürzen. Als Einkünfte gelten Erwerbseinkommen, Ersatzeinkommen und Renten aus Sozialversicherungen sowie Kapitalleistungen einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge. Letztere gelten zum Rentenwert als Einkünfte. ² Ist das Ausscheiden aus dem Amt auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder auf ein Verbrechen oder Vergehen zurückzuführen, für welches das ehemalige Mitglied der Regierung rechtskräftig verurteilt worden ist, wird die Leistung gekürzt oder verweigert. ³ Eine Kürzung oder Verweigerung erfolgt durch Nichtauszahlung, Verrechnung mit künftigen Leistungen oder Rückforderung.	
	Art. 8d 4. Mitwirkungspflichten ¹ Anspruchsberechtigte teilen der zuständigen Stelle die gemäss Artikel 8c Absatz 1 massgeblichen Einkünfte jährlich mit. ² Sie erteilen der zuständigen Stelle bei Bedarf weitere Auskünfte. ³ Kommen sie den Mitwirkungspflichten nicht nach, wird die Leistung gekürzt oder verweigert. ⁴ Nicht geltend gemachte Ansprüche verwirken zwei Jahre nach Ende des betreffenden Kalenderjahres.	

Geltendes Recht	Gegenvorschlag	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
Art. 9 2. Anrechnung anderer Versicherungsleistungen ¹ Besteht im Invaliditätsfall gleichzeitig ein Anspruch auf Leistungen der KPG und auf andere anrechenbare Leistungen im Sinne von Artikel 18 PKG⁵⁾, wird das Ruhegehalt so gekürzt, dass alle Zahlungen zusammen höchstens 60 Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts erreichen. Im Todesfall eines amtierenden Regierungsmitglieds beträgt diese Begrenzung für die Hinterlassenen 50 Prozent.	Art. 9 Aufgehoben	
Art. 10 3. Finanzierung ¹ Die Ruhegehälter und die mitversicherten Leistungen werden im Umlageverfahren vom Kanton finanziert.	Art. 10 35. Finanzierung ¹ Die Ruhegehälter und die mitversicherten Leistungen nach dem Ausscheiden werden im Umlageverfahren vom Kanton finanziert.	
	Art. 10a 6. Zuständigkeit und Rechtsschutz ¹ Das Personalamt ist unter Vorbehalt von Absatz 3 für den Vollzug zuständig. ² Das Personalamt erlässt auf Verlangen eine anfechtbare Verfügung. Diese kann direkt an die Regierung weitergezogen werden. ³ Die Regierung ist zuständig für einen Entscheid gemäss Artikel 8c Absatz 2. Sie erlässt eine anfechtbare Verfügung. ⁴ Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Regierung können an das Obergericht weitergezogen werden.	

⁵⁾ BR [170.450](#)

Geltendes Recht	Gegenvorschlag	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
Art. 11 4. Übrige Bestimmungen ¹ Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die KPG⁶⁾. ² Die Auszahlung der Leistungen besorgt die KPG.	Art. 11 Aufgehoben	
Art. 12 5. Übergangsbestimmungen ¹ Die nach altem Recht entstandenen Leistungen bleiben unverändert. ² Die gesamten aufgezinnten Einlagen der Sparversicherung jedes amtierenden Regierungsmitglieds werden zu dessen Gunsten als Freizügigkeitsleistung der KPG übertragen. ³ Amtierenden Regierungsmitgliedern wird für die bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes erfüllten Amtsjahre ein Ruhegehalt von vier Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts angerechnet.	Art. 12 57. Übergangsbestimmungen zum Erlass vom 19. Oktober 2006 ² Die gesamten aufgezinnten Einlagen der Sparversicherung jedes amtierenden Regierungsmitglieds werden zu dessen Gunsten als Freizügigkeitsleistung der KPG PKGR übertragen.	
	Art. 12a 8. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom ... ¹ Es besteht Anspruch auf ein Ruhegehalt gemäss dem alten Recht für vor dem Inkrafttreten angefangene Amtsperioden. ² Es besteht Anspruch auf eine Leistung nach dem Ausscheiden gemäss dem neuen Recht für ab dem Inkrafttreten angefangene Amtsperioden.	

⁶⁾ BR [170.450](#)

Geltendes Recht	Gegenvorschlag	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	³ Für die mitversicherten Leistungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens laufen, gilt das alte Recht, für die nicht laufenden das neue Recht. ⁴ In Abweichung von Absatz 3 gilt für die mitversicherte Leistung zugunsten von Ehegattinnen und Ehegatten von ehemaligen Regierungsmitgliedern, die ihr Amt vor Inkrafttreten des Erlasses vom 19. Oktober 2006 angetreten haben, das alte Recht. ⁵ Die Bestimmungen betreffend den Vollzug sind auf alle Sachverhalte anwendbar.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Teilrevision untersteht dem obligatorischen Referendum. Sofern die kantonale Volksinitiative «Schluss mit goldenem Fallschirm für Regierungsmitglieder – Nein zum lebenslangen Ruhegehalt» zurückgezogen wird, untersteht diese Teilrevision dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	<i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen: Brunold [Kommissionspräsident], Cahenzli-Philipp [Kommissionsvizepräsidentin], Lamprecht, Michael (Donat), Michael (Castasegna), Saratz Cazin, Schläpfer, Schutz; Sprecher: Brunold [Kommissionspräsident]) und Regierung</i> Gemäss Botschaft <i>b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Krättli, Morf; Sprecher: Morf)</i> Ändern 3. Satz wie folgt: Dieses Gesetz muss spätestens ein Jahr nach der Behandlung im Grossen Rat in Kraft treten.

4. Dem Gegenvorschlag in Form einer Teilrevision des Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung (GGVR; BR 170.380) zuzustimmen.

a) Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen: Brunold [Kommissionspräsident], Cahenzli-Philipp [Kommissionsvizepräsidentin], Lamprecht, Michael (Donat), Michael (Castasegna), Saratz Cazin, Schläpfer, Schutz; Sprecher: Brunold [Kommissionspräsident])
und Regierung

Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Krättli, Morf; Sprecher: Morf)

Den Gegenvorschlag in Form einer Teilrevision des Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung (GGVR; BR 170.380) **abzulehnen**.

5. Den Gegenvorschlag dem Volk zur Annahme zu empfehlen.

a) Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen: Brunold [Kommissionspräsident], Cahenzli-Philipp [Kommissionsvizepräsidentin], Lamprecht, Michael (Donat), Michael (Castasegna), Saratz Cazin, Schläpfer, Schutz; Sprecher: Brunold [Kommissionspräsident])
und Regierung

Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Krättli, Morf; Sprecher: Morf)

Den Gegenvorschlag dem Volk zur **Ablehnung** zu empfehlen.

6. Den Fraktionsauftrag FDP betreffend Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder der Regierung (Erstunterzeichnerin Kocher) als erledigt abzuschreiben.

Gemäss Botschaft